
S 16 RJ 922/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 922/04 ER
Datum	07.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 192/04 ER RJ
Datum	10.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 7. Oktober 2004 wird zurückgewiesen. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 97,49 EUR festgesetzt. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe:

Die statthafte und zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([§ 174 SGG](#)), ist nach [§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) zulässig. Der Antragstellerin steht ein Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung des gegen den Beitragsbescheid erhobenen Widerspruches zur Seite, weil nach ihrem unwidersprochenen Vortrag Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Einzugsstelle drohen.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die das Beschwerdegericht Bezug nimmt, hat das Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Dem Beschwerdevorbringen sind keine (neuen) Gesichtspunkte zu entnehmen, die eine

andere Entscheidung in der Sache rechtfertigen würden. Es ist namentlich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides unerheblich, ob die Antragsteller durch die BKK für Heilberufe im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung fehlerhaft beraten wurden. Maßstab für die Überprüfung des Beitragsbescheides sind ausschließlich die bei der Betriebsprüfung getroffenen Feststellungen. Diese bestreiten die Antragsteller indessen nicht. Vielmehr machen sie der Sache nach einen Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Beratung geltend. Es liegt aber auf der Hand, dass ein solcher Anspruch sein Bestehen vorausgesetzt auf die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag keine Auswirkung hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 63 Abs. 2 i.V.m. Â§ 52 Abs. 1, 3 Gerichtskostengesetz.

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt aus [Â§ 177 SGG](#).

Eidel Dr. Feuchte Wagner

Erstellt am: 03.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024